



Oktober 2021

Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung: Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ausgangslage.....	3
B Überblick über die Anpassungen.....	3
C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	4
D Auswirkungen.....	5

A Ausgangslage

Kurzarbeit dient der vorübergehenden Erhaltung bedrohter Arbeitsplätze. Seit dem Frühjahr 2020 folgt der Einsatz von Kurzarbeit – und damit die Nutzung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) – der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 getroffenen behördlichen Massnahmen, insbesondere dem Ausmass der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine rasche Bearbeitung der KAE-Abrechnungen zu ermöglichen. Damit wurden die vollziehenden Arbeitslosenkassen in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt historisch einmalig hohen Anzahl von Gesuchen auf KAE administrativ entlastet. Zudem wurde die rasche Auszahlung und damit eine schnelle Hilfeleistung an die von Einschränkungen betroffenen Betriebe sichergestellt. Das ordentliche Abrechnungsverfahren ist im Vergleich dazu aufwändiger. Aufgrund der anhaltenden hohen Zahl an Kurzarbeitsgesuchen während der letzten Monate hat der Bundesrat das summarische Abrechnungsverfahren bereits mehrfach verlängert.

Der Einsatz von Kurzarbeit ging während den letzten Monaten deutlich zurück. Da die Betriebe mehrere Monate Zeit haben, um ihre KAE-Abrechnungen einzureichen, werden die Arbeitslosenkassen selbst bei einem weiteren Rückgang der Kurzarbeit noch für einige Zeit stark ausgelastet sein. Zudem können Unternehmen weiterhin KAE beantragen, wenn sie aufgrund behördlicher Massnahmen oder aus wirtschaftlichen Gründen nachweisbare Einbussen hinnehmen müssen und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die kantonalen Arbeitsstellen und Arbeitslosenkassen erhalten damit mehr Zeit, sich auf die Wiedereinführung des ordentlichen Verfahrens vorzubereiten. Mögliche Verzögerungen können damit weitgehend vermieden werden. Die vorübergehende Beibehaltung des summarischen Abrechnungsverfahrens berücksichtigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Betriebe, welche seit Beginn der Pandemie Kurzarbeit einsetzen, ausschliesslich das summarische Abrechnungsverfahren kennen und bei der aktuellen wirtschaftlichen Erholung nicht durch zusätzliche administrative Aufwände beeinträchtigt werden sollen. Darüber hinaus kann der bis Ende 2021 geltende, direkt anwendbare Artikel 17a Covid-19-Gesetz zur Erhöhung von KAE bei tiefem Einkommen im summarischen Abrechnungsverfahren für alle Beteiligten einfacher und wirkungsvoller umgesetzt werden.

Die Verlängerung erfolgt über eine Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ und der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983². Die Änderungen sollen per sofort am 1. Oktober 2021 um 00.00 Uhr in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2021 gelten.

B Überblick über die Anpassungen

Folgende Anpassung wird bezüglich der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen:

- Ergänzung von Artikel 9 mit einem neuen Absatz 4^{quinquies}, der die Geltungsdauer der bestehenden Artikel 7 und 8i (vereinfachtes Verfahren) verlängert.

Zudem werden im Rahmen der Anpassung der erwähnten Verordnung die damit zusammenhängenden Vorschriften der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV) verlängert:

- Verlängerung der Aufhebung von Artikel 46 Absätze 4 und 5 AVIV, welche die Frage der

¹ SR 837.033

² SR 837.02

Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen.

- Verlängerung des befristet eingeführten Wortlauts von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Artikel 9 Absatz 4^{quinquies}: Verlängerung der Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens

Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 23. Juni 2021, die am 1. Juli 2021 in Kraft trat,³ wurde die Geltungsdauer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (Artikel 7 und 8j) im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 verlängert. Dieses Verfahren wurde eingeführt, um eine effiziente Bearbeitung der Abrechnungen und eine rasche Auszahlung von KAE zu garantieren. Der administrative Aufwand von Betrieben und Vollzugsstellen konnte dadurch begrenzt werden. Die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren ist mit zusätzlichen Vollzugskosten und zusätzlichem administrativem Aufwand für die betroffenen Betriebe verbunden. Dies sollte idealerweise erst bei einem deutlichen Rückgang der Zahl der sich in Kurzarbeit befindenden Unternehmen erfolgen. In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen und aufgrund der seit langer Zeit hohen Zahl der zu erledigenden Abrechnungen sind bei den Arbeitslosenkassen Bearbeitungsrückstände entstanden. Zudem haben die Betriebe mehrere Monate Zeit, um ihre KAE-Abrechnungen einzureichen. Somit wird die hohe Belastung der Arbeitslosenkassen selbst bei einem weiteren Rückgang der KAE-Abrechnungen noch mehrere Monate anhalten. Daher soll das vereinfachte Abrechnungsverfahren um drei Monate bis Ende Dezember 2021 fortgeführt werden. Demzufolge soll Artikel 9 mit einem Absatz 4^{quinquies} ergänzt und das summarische Abrechnungsverfahren bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

2. Arbeitslosenversicherungsverordnung

Ziffer II Absatz 2: Verlängerung der Änderung vom 23. Juni 2021

Im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren hat der Bundesrat am 26. August 2020⁴ zwei Bestimmungen der AVIV (Artikel 46 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 63) aufgehoben bzw. geändert, da sie mit dieser Form des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel sind. Mit der Änderung der Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 23. Juni 2021 werden die vorübergehende Aufhebung von Artikel 46 Absätze 4 und 5 sowie die vorübergehende Änderung von Artikel 63 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mehrstunden und das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung werden bis Ende Dezember 2021 weiterhin nicht berücksichtigt.

3. Datum des Inkrafttretens, Geltungsdauer der Änderungen und Publikation

Die in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgeführte Regelung über das summarische Abrechnungsverfahren läuft am 30. September 2021 aus. Folglich müssen die vorliegenden Änderungen am 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Die Voraussetzungen für das sofortige Inkrafttreten sind demnach erfüllt, weshalb die Änderungen rückwirkend auf den 1.

³ AS 2021 382

⁴ AS 2020 3611

Oktober 2021 um 00.00 Uhr in Kraft treten. Die Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens soll bis zum 31. Dezember 2021 gelten.

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes (PublG; SR 170.512) wird ein Text ausnahmsweise spätestens am Tag des Inkrafttretens veröffentlicht (dringliche Veröffentlichung), wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da das summarische Abrechnungsverfahren ohne Unterbrechung weitergeführt werden muss.

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes kann das summarische Abrechnungsverfahren bis längstens 31. Dezember 2021 verlängert werden. Demnach verfügt der Bundesrat ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr über die Befugnis, diese Regelung zu verlängern. Eine Verlängerung bis ins Jahr 2022 hinein wäre angesichts der bereits heute deutlich niedrigeren Beanspruchung der KAE auch nicht zielführend, da die Missbrauchsgefahr mit der Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage weiter zunimmt.

D Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Bund.

2. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine ausserordentlich hohe Zahl von Anträgen und Abrechnungen für KAE möglichst rasch verarbeiten zu können. Damit werden die Arbeitslosenkassen administrativ entlastet und die rasche Auszahlung der KAE sichergestellt. Mit der vorliegenden Verlängerung werden die Abrechnungsprozesse von KAE weiterhin vereinfacht und beschleunigt. Die Arbeitslosenkassen erhalten ausreichend Zeit, um sich auf die Wiedereinführung des ordentlichen Abrechnungsverfahrens vorzubereiten.

3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens trägt zur administrativen Entlastung der Betriebe beim Bezug von KAE bei und gewährleistet die rasche Auszahlung der KAE. Die vorübergehende Beibehaltung des summarischen Abrechnungsverfahrens unterstützt die wirtschaftliche Erholung derjenigen Betriebe, die aufgrund behördlicher Vorgaben weiterhin zu einem gewissen Masse auf KAE angewiesen sind.

4. Andere Auswirkungen

Die Verordnung hat keine weiteren direkten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.